

## Vereinsatzung

### § 1 - Name und Sitz

Der am 21.04.2023 gegründete Verein soll beim Amtsgericht Freiburg in das Vereinsregister eingetragen werden mit dem Namen „Rothuus Café Buggingen e.V.“ Er hat seinen Sitz in Buggingen.

V.i.S.d.P.: Martina Heuer

Rothuus Café Buggingen e.V.  
Hauptstraße 41  
79426 Buggingen  
www.rothuus-cafe.de  
info@rothuus-cafe.de

### § 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

2. Zwecke des Vereins sind

- Die Erhaltung und Förderung der Dorfgemeinschaft durch regelmäßigen Cafébetrieb.
- Die Förderung der kulturellen Angebote, z.B. Musikabende und Ausstellungen regionaler, wenig bekannter Künstler/innen, Buchlesungen, Themenabende mit Diskussionen.
- Die Belebung des Ortskernes.
- Die Förderung von Lebensqualität, Sozialem und Miteinander der Generationen, z.B. Spieleabende, Tauschbörse für Nachbarschaftshilfe, regelmäßige Seniorennachmittage mit Angeboten.
- Die Förderung der Attraktivität des Dorfes für Einheimische, Zugezogene und Gäste, z.B. Quizabende zu regionalen Themen (bspw. zu Dialekten, Fasnet u.ä. Markgräfler Besonderheiten), Weinproben regionaler Winzer u.a.

### § 3 - Art der Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 4 - Mittel des Vereines

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

### § 5 - Vergütungen

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in Abweichung von Ziffer 1 gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## § 6 - Vermögensverwendung bei Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Buggingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

2. Das örtlich zuständige Finanzamt ist zum Zwecke der Bestätigung des Erhalts der Gemeinnützigkeit zuvor zu hören. Die Umsetzung bedarf der Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Finanzamt.

## § 7 – Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

## § 8 – Mitgliedschaft

### 1. Mitglieder

Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.

### 2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied diese Satzung als verbindlich an.

### 3. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes.
- b) durch schriftliche Kündigung zum Jahresende.
- c) durch Ausschluss auf Beschluss der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied
  - die Interessen und das Ansehen des Vereines gröblich verletzt.
  - den Mitgliedsbeitrag nach mindestens zweimaliger Aufforderung nicht entrichtet.
  - gegen demokratische Grundwerte verstößt.

## § 9 – Mitgliedsbeiträge

a) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt und ist im Voraus jeweils im Monat Januar unaufgefordert zu bezahlen, sofern das Mitglied dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilt hat. Kontoänderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

b) Im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft wird der im Voraus entrichtete Betrag nicht zurückerstattet.

## § 10 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1. Rechte der Mitglieder

- a) Teilnahme an allen Veranstaltungen
- b) Stimmrecht bei Versammlungen
- c) Antragstellung an die Mitgliederversammlung

## 2. Pflichten Mitglieder

- a) Befolgung der gültigen Satzung und Anordnungen
- b) Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereines
- c) Rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages
- d) Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen.

V.i.S.d.P.: Martina Heuer

Rothuus Café Buggingen e.V.  
Hauptstraße 41  
79426 Buggingen  
www.rothuus-cafe.de  
info@rothuus-cafe.de

### § 11 - Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

### § 12 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel jedes Jahr im ersten Kalendervierteljahr zusammen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält
  - b) wenn von mindestens 1/3 aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
  - b) Änderungen dieser Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
  - c) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Vorstandschaft. Ihre Mandate gelten in der Regel für die Dauer von 2 (zwei) Jahren und überschneiden sich wie folgt:
  - a) der/die 1. Vorsitzende/r, der/die Schriftführer/in sowie ein (1) Beisitzer/in nach § 14. werden bei gerader Jahreszahl gewählt.
  - b) der/die 2. Vorsitzende/r, der/die Kassierer/in und zwei (2) Beisitzer/in nach § 14. werden bei ungerader Jahreszahl gewählt.Gewählt wird durch Handzeichen oder auf Antrag geheim; bei mehr als einem Bewerber immer geheim. Bewerber benötigen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Anträge sind bei der Vorstandschaft spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

### § 13 – Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist auf Verlangen an die Mitglieder zur Einsicht zu geben.

V.i.S.d.P.: Martina Heuer

Rothuus Café Buggingen e.V.  
Hauptstraße 41  
79426 Buggingen  
www.rothuus-cafe.de  
info@rothuus-cafe.de

### § 14 – Vorstandschaft

1. Die Geschäfte des Vereines führt die Vorstandschaft gesamthaft; Die Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende/der. Alle Zwei vertreten den Verein einzeln.

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende/r
  - b) 2. Vorsitzende/r
  - c) Kassierer/in
  - d) Schriftführer/in
  - e) ein bis drei Beisitzer/innen. Die Zahl der zu bestellenden Beisitzer/innen wird durch die Vorstandschaft bestimmt.
2. Die/der 1. und 2. Vorsitzende/r vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jede/r alleine vertretungsberechtigt ist.
3. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte, koordiniert die Aktivitäten, gibt Stellungnahmen ab und verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Scheidet ein oder scheiden mehrere Vorstandsmitglieder während der laufenden Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine/n kommissarische/n Stellvertreter/in benennen.

### § 15 – Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen.
2. Die beiden Kassenprüfer/innen haben mindestens einmal jährlich die Vereinskasse zu prüfen.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen dauert 2 (zwei) Jahre.
4. Scheidet ein oder scheiden beide Kassenprüfer/innen während der laufenden Amtszeit aus, so kann der Vorstand kommissarische Stellvertreter/innen benennen.

### §16 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 17 - Änderungen der Vereinssatzung**

Unwesentliche Änderungen der Vereinssatzung können auch ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgenommen werden; sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 18 – Sonstiges**

Jedes Vereinsmitglied erhält auf Anfrage ein gedrucktes Exemplar dieser Satzung. Die Satzung steht im Internet auf unserer Vereins-Seite zum Download bereit.

Buggingen, 21.04.2023

V.i.S.d.P.: Martina Heuer

Rothuus Café Buggingen e.V.  
Hauptstraße 41  
79426 Buggingen  
[www.rothuus-cafe.de](http://www.rothuus-cafe.de)  
[info@rothuus-cafe.de](mailto:info@rothuus-cafe.de)